

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

Nr. 11 / 2018 vom 30. November 2018  
E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## **Frau Marianne Groß**

Verw.-Angestellte i. R.

ist am 05.10.2018 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod einer pflichtbewussten  
und bewährten Mitarbeiterin.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 24. Oktober 2018

Für den Landkreis Bamberg  
**Johann Kalb**  
Landrat

Für den Personalrat  
**Hans-Jürgen Tytyk**  
Personalratsvorsitzender

### Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Wassergesetze;  
Widerruf des Altrechts des Herrn Richard Rauh  
für den Betrieb der früheren Wasserkraftanlage  
„Steinmühle“ am Deichselbach in Buttenheim  
sowie Planfeststellung für die Errichtung einer  
Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.  
Nrn. 1/25, 1/16, 1323 und einer Teilfläche des  
Grundstückes Fl. Nr. 16 der Gemarkung Butten-  
heim durch Herrn Richard Rauh  
Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträg-  
lichkeitsprüfung  
Seite 88

Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit  
der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 1  
auf Fl.Nr. 1188, Gmkg. Zapfendorf sowie Brunnen  
3 und 4 auf Fl.Nr. 1192/72, Gmkg. Zapfendorf zur  
betrieblichen Eigenwasserversorgung (Kühlung  
des Kraftwerkes) durch die Veolia Umweltservice  
Süd GmbH & Co. KG, Zapfendorf  
Seite 88 - 89

Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit  
der Grundwasserentnahme auf den Grundstü-  
cken Fl.Nrn. 687 und 2058/1 der Gemarkung  
Zapfendorf durch die Bayer. Milchindustrie e.G.  
zur betrieblichen Eigenwasserversorgung des  
Werkes Zapfendorf  
Seite 89

**Vollzug der Wassergesetze;  
Widerruf des Altrechts des Herrn Richard Rauh für den Betrieb der früheren Wasserkraftanlage „Steinmühle“ am Deichselbach in Buttenheim sowie Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1/25, 1/16, 1323 und einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 16 der Gemarkung Buttenheim durch Herrn Richard Rauh  
Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Plan für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1/25, 1/16, 1323 und einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 16 der Gemarkung Buttenheim durch Herrn Richard Rauh wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 2. November 2018, Az. 42.2-643-Nr. 28/2011 festgestellt. Zudem wurde das Altrecht des Herrn Richard Rauh für den Betrieb der früheren Wasserkraftanlage „Steinmühle“ am Deichselbach in Buttenheim widerrufen.

Die Errichtung der Fischaufstiegshilfe stellt eine wesentliche Umgestaltung bzw. Schaffung eines Gewässers i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18 der Anlage I zum UVPG (alte Fassung gültig, da Verfahren bereits im Jahr 2011 begonnen wurde [Übergangsregelung]) um einen naturnahen Ausbau eines Baches für den eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für den vorliegenden Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 09.11.2018

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 1 auf Fl.Nr. 1188, Gmkg. Zapfendorf sowie Brunnen 3 und 4 auf Fl.Nr. 1192/72, Gmkg. Zapfendorf zur betrieblichen Eigenwasserversorgung (Kühlung des Kraftwerkes) durch die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Zapfendorf**

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 9. Dezember 2009 erhielt die Bio-Holzwerk Zapfendorf GmbH (vormals Fischer-Recycling Zapfendorf GmbH) eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zur betrieblichen Eigenwasserversorgung (Kühlung des Kraftwerkes) mittels dreier Brunnen auf Fl.Nrn 1188 und 1192/72 der Gemarkung Zapfendorf. Die Erlaubnis wurde seinerzeit bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG hat als Rechtsnachfolger nun die Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem Benutzungsumfang von 20 l/s, 1.000 m<sup>3</sup>/d und 282.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Laut Antragsteller haben sich bei der Benutzung keine Änderungen ergeben. Die beantragte Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 14. November 2018 mit einer Befristung bis zum 30. November 2028 neu erteilt.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Laut wasserwirtschaftlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sowie natur-schutzfachlicher Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sind mit der geplanten Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes beeinträchtigen (unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich).

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 14.11.2018

Landratsamt Bamberg

---

**Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme auf den Grundstücken Fl.Nrn. 687 und 2058/1 der Gemarkung Zapfendorf durch die Bayer. Milchindustrie e.G. zur betrieblichen Eigenwasserversorgung des Werkes Zapfendorf**

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Der Firma Bayerische Milchindustrie EG wurde zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 15. Mai 2013 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die betriebseigene Wasserversorgung mit einer zulässigen Entnahmemenge von bis zu max. 45 l/s und 1.100.000 m<sup>3</sup>/a insgesamt aus allen drei Betriebsbrunnen erteilt. Die Wasserförderung dient der Bereitstellung von Trink-, Kühl- und Reinigungswasser für die Lebensmittelproduktion und der damit verbundenen Nebeneinrichtungen am Standort Zapfendorf. Die maximal erlaubte Jahresentnahmemenge wurde zunächst auf 5 Jahre befristet erhöht (vorher: 940.000 m<sup>3</sup>/a). Die zeitliche Befristung der Jahresentnahmemenge von max. 1.100.000 m<sup>3</sup>/a wurde mit Änderungsbescheid vom 30. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Unter Vorlage der Planunterlagen des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak vom 18. Mai 2018 beantragte die Fa. Bayerische Milchindustrie EG nun die nochmalige Verlängerung der zeitlichen Befristung mit erhöhter Entnahmemenge für die

Dauer von weiteren 5 Jahren. Die in den letzten 5 Jahren im Rahmen der durchgeführten Beweissicherungsmaßnahmen gesammelten Daten zeigten, dass aufgrund des 24 h durchgehenden Brunnenbetriebes ohne Produktionspausen keine ausreichend belastbare Datenbasis zu den Ruhewasserspiegelverhältnissen vorliegt. Der erkennbare Trend zu niedrigeren Wasserspiegeln kann verschiedene, u.a. klimatische Ursachen haben. Um genauere Erkenntnisse zu gewinnen, soll nun die beschränkte Erlaubnis um weitere 5 Jahre verlängert werden und in dieser Zeit das Untersuchungskonzept erweitert werden (Errichtung von GWM im Einzugsgebiet, Brunnenuntersuchungen, Leistungspumpversuche und geophysikalische Vermessungen). Die beantragte Erlaubnisverlängerung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 14. November 2018 mit einer zeitlichen Befristung bis 31. Dezember 2023 erteilt.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Laut wasserwirtschaftlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sowie natur-schutzfachlicher Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sind mit der geplanten Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes beeinträchtigen (unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich).

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 14.11.2018

Landratsamt Bamberg

---

Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat